

Den gravierendsten Unterschied zwischen E 1 und E 2 hat Hirsch²⁹⁸⁾ in der Formulierung der Bestimmung über die Vogtwahl gesehen. Es lag nahe, diesen Passus genau zu betrachten, da wir aus St. 3661 wissen, daß dieses Problem wegen der Vorgänge in Kerzers für Peterlingen wichtig war. In E 1 heißt es, die Mönche sollten die Vögte wählen, die ihre Gewalt dann vom *abbas eorum* empfangen, während in E 2 steht, die Brüder sollten den Vogt mit Zustimmung des Abtes ordinieren, und der Vogt sollte die Vogtei vom Abt von Cluny empfangen.

Den *abbas eorum* in E 1 interpretierte Hirsch als Abt von Peterlingen. Übernimmt man diese Auslegung, dann ist freilich E 1 in einem entscheidenden Punkt gegenüber E 2 zugunsten Peterlingens abgeändert. E 1 hätte damit als jüngere Fassung der Eugenfälschung zu gelten und gehörte in den durch BL, KP und BF abgesteckten Rahmen der Peterlinger Bestrebungen um die Unabhängigkeit von Cluny. Aber unsere Gegenüberstellung der Texte von E 1 und E 2 erweist E 2 deutlich als die sorgfältigere, stärker durchgearbeitete Fassung und spricht daher entschieden gegen die Annahme, E 1 sei das jüngere Exemplar. Auch scheint uns Hirschs Interpretation des *abbas eorum* nicht unanfechtbar, freilich auf die Gefahr hin, daß wir dem Fälscher mehr Sorgfalt zutrauen, als dieser besessen haben mag. E 1 ist nämlich ebenso wie E 2 ausgestellt für *Gigoni priori Paterniacensi*. Von der Freiheit der Abtswahl ist in beiden Stücken nicht die Rede. Der *abbas eorum* kann mithin kein Abt von Peterlingen sein, wenn dort nach Ausweis der ersten Zeile des Privilegs nur ein Prior amtierte. *Abbas eorum* muß auch in E 1 den Abt von Cluny bezeichnen. Der Ausdruck ist aber unklar; nichts beweist dies besser als die These von Hirsch.

Wir lassen die Gründe für die Änderung in E 2 vorerst unerörtert. Man muß aber der Frage nachgehen, warum die Beteiligung des Abtes von Cluny bei der Vogteifrage in E 1 und E 2 nicht verschwiegen wurde, wenn man sich in Peterlingen um stärkere Unabhängigkeit vom Mutterkloster bemühte. Auf der einen Seite ist unbestreitbar, daß Peterlingen sich im 12. Jh. um die freie Abtswahl bemüht hat. Auf der anderen Seite wird die Stellung Clunys in der Klosterverfassung von Peterlingen in E 2 deutlich ausgesprochen. Aber im Gegensatz zu Hirschs Ansicht ergibt sich diese Stellung nicht nur aus E 2; sie muß auch aus E 1 gefolgert werden (*abbas eorum*), ja sogar aus CB, wo nur von dem Vogtwahlrecht des Priors und der Mönche die Rede ist, was ja aber

²⁹⁸⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 398, 400.